

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-gulden;
- b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-gulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Bescheßes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wisse. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Wumpfenberg.  
Wraf v. Seinsheim.*

Nach dem Bescheße Seiner Majestät des Königs:  
der erpedirende geheime Secretär  
P. Hermer.